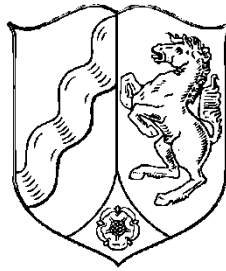


044 K 014/22



## AMTSGERICHT SCHWELM

### BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

**Freitag, 27.09.2024, 10.00 Uhr,  
im Amtsgericht Schwelm, Schulstraße 5, 1. Stock, Saal 107**

die im Grundbuch von Gevelsberg Blatt 11999 und 12015 eingetragenen  
Wohnungs- und Teileigentume

#### Grundbuchbezeichnung:

Blatt 11999: lfd. 1 des Bestandsverzeichnisses: 393/10.000  
Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Gevelsberg, Flur 18,  
Flurstück 272, Gebäude- und Freifläche, Hagener Straße 8, 8 a, 6 qm, und  
Gemarkung Gevelsberg, Flur 18, Flurstück 273, Gebäude- und Freifläche,  
Hagener Straße 8, 8a, 976 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der  
im Aufteilungsplan mit Nr. 4 gekennzeichneten Wohnung im 1.  
Obergeschoss links im Haus Hagener Straße 8 und dem Kellerraum im  
Untergeschoss und Loggia mit gleicher Nummer. Für jeden  
Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter  
11996 bis 12023). Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die  
Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden  
Sondereigentumsrechte beschränkt. Es sind Sondernutzungsrechte  
begründet und zugeordnet worden.

Blatt 12015: lfd. Nr. 1 des Bestandsverzeichnisses: 5/10.000  
Miteigentumsanteil an dem Grundstück: Gemarkung Gevelsberg, Flur 18,

Flurstück 272, Gebäude- und Freifläche, Hagener Straße 8, 8 a, 6 qm, und Gemarkung Gevelsberg, Flur 18, Flurstück 273, Gebäude- und Freifläche, Hagener Straße 8, 8a, 976 qm, verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 20 gekennzeichneten Garage. Für jeden Miteigentumsanteil ist ein besonderes Grundbuchblatt angelegt (Blätter 11996 bis 12023). Das hier eingetragene Miteigentum ist durch die Einräumung der zu den anderen Miteigentumsanteilen gehörenden Sondereigentumsrechte beschränkt. Es sind Sondernutzungsrechte begründet und zugeordnet worden.

versteigert werden.

laut Gutachten: ETW im 1.OG links des Hauses Hagener Str. 8 bestehend aus: Wohnzimmer, Schlafzimmer, Küche, Bad-WC, Diele, Anstellraum und Loggia, Wohnfläche 72,37 qm; eine Innenbesichtigung hat nicht stattgefunden, Garage

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 01.08.2022 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG wie folgt festgesetzt:

Gevelsberg Blatt 11999 ,Whg Nr. 4:	80.000,00 €
Gevelsberg Blatt 12015, Garage Nr. 20:	7.100,00 €
Gesamt	87.100,00 €

In einem früheren Versteigerungstermin ist der Zuschlag versagt worden, weil das abgegebene Meistgebot einschließlich des Kapitalwertes der nach den Versteigerungsbedingungen bestehenbleibenden Rechte die Hälfte des Grundstückswertes bzw. 70 Prozent des Grundstückswertes nicht erreicht hat. Die Wertmindestgrenzen (5/10- und 7/10-Grenze) gelten daher nicht mehr.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden

Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Schwelm, 14.06.2024